Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Octbr. 1850.

Bericht
der
Militair- und Bewaffnungs-Deputation,
die Organisation der Bürgerwehr betreffend.

Die Militair- und Bewaffnungs-Deputation hat in ihrem Berichte vom 15. Mai d. J. zur Anzeige gebracht, daß die Formation der neuen Bürgerwehr soweit vorgeschritten sei, daß Nichts im Wege stehe, die Auflösung der alten Bürgerwehr zu beschließen.

Sie hat damit den Antrag verbunden, daß, wie sie bis dahin den Herrn Oberstlieutenant Reuter um die Leitung der Ausbildung der Chargen habe ersuchen müssen, weil sie dabei der Einsicht und Beihülfe eines höheren Offiziers nicht habe entbehren können, sie nun auch nothwendig achte, bei der Vollendung der Organisation und bei der noch erforderlichen Einübung und Ausbildung der Mannschaften seinen weiteren Beistand in Anspruch zu nehmen und ihm die Verwendung der Personen des Linienmilitairs, die er dazu bedürfe und geeignet halte, zu überlassen.

Sie hat zugleich vorgestellt, wie sie es solchen Falls zur Aufrechthaltung dienstlicher Ordnung unerläßlich halte, daß ihm zu dem Ende einstweilen bis zu dieser gänzlichen Vollendung der Organisation und der vollzogenen Wahl der Stabsoffiziere das provisorische Commando der neuen Bürgerwehr anvertrauet und ihm damit eine bestimmte dienstliche Stellung zu derselben gewährt werde.

Alle diese Anträge sind vom Senate und der Bürgerschaft genehmigt und durch eine am 27. Mai d. J. erlassene obrigkeitliche Verordnung bekannt gemacht, dann aber Herr Oberstlieutenant Reuter vom Senate zum provisorischen Commandeur ernannt.

Er hat seitdem diesen Dienst mit großer Umsicht und Energie und zugleich mit solcher täglichen Aufopferung aller seiner Zeit und Kraft neben seinen andern Dienstgeschäften wahrgenommen, daß es ihm dadurch gelungen ist, nicht nur die Mannschaft möglichst vollständig auszubilden und für den Dienst tüchtig zu machen, sondern ihnen auch einen solchen Sinn für Ordnung und Disciplin einzuflößen, daß kaum Beispiele von Unordnung und Disciplinarvergehen vorgekommen und, mit geringen und unerheblichen Ausnahmen, keine Bestrafungen nöthig geworden sind. Er selbst ertheilt daher in seinem Schlußberichte über die Einübungen ein besonders lobendes Zeugniß des guten Geistes, der sich in derselben durchgängig an den Tag gelegt habe.

Er hat zugleich der Deputation bei der Vollendung der Formation und Organisation und den dafür, in dienstlicher Hinsicht, erforderlich gewordenen Einrichtungen die willigste und umfassendste Beihülfe geleistet und sie dadurch in den Stand gesetzt, jene ohne die Mitwirkung eines fremden höheren Offiziers (dessen Herbeiziehung im ersten Plane lag und große Kosten verursacht haben würde, aller angewandten Mühe ohnerachtet aber nicht hat erreicht werden können, und deßhalb davon abgestanden werden müssen) nunmehr soweit zu fördern, daß die festgesetzte Zahl von 3000 Mann beinahe vollständig aufgestellt ist, so, daß nur noch die junge Mannschaft dieses und des ankommenden Jahres einzuberufen und einzureihen sein wird, daß die Compagnien mit ihren Offizieren und Chargen vollständig organisirt sind, und nach nur noch erforderlicher Erwählung eines Oberstlieutenants nunmehr in Kurzem zu der wichtigen Wahl eines Obersten als Chefs der ganzen Bürgerwehr, geschritten werden könnte, um damit die vorgeschriebene Organisation zu vollenden.

Allein die Militair- und Bewaffnungs-Deputation hat bei diesem Hergange der Sache die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht rathsam sei, bis zu einer vollständigen Befestigung der neuen Einrichtung in allen ihren Organen und einer dadurch erreichten genügenden Consolidation des ganzen Instituts die Wahl eines Obersten vorzunehmen und unter Entlassung des Herrn Oberstlieutenants Reuter von seinem provisorischen Commando, um welche er bereits nachgesucht hat, damit schon jetzt den obersten Befehl der Bürgerwehr und alle damit verknüpften wichtigen Pflichten in die Hände eines aus ihr erwählten Chefs übergehen zu lassen.

Sie erachtet daher, daß es zuträglicher sei, noch zur Zeit mit dieser Wahl Anstand zu nehmen, zumalen auch die Bürgerwehr durch Beziehung der Wachen erst vor Kurzem in wirklichen Dienst getreten ist und es auch dafür sich empfiehlt, daß das provisorische Commando eines diensterfahrenen Offiziers fortdauere.

In dieser ihrer Ansicht ist sie nicht nur dadurch bestärkt, daß wie ihr allgemein versichert wird, die neue Bürgerwehr ihrem bisherigen Commandeur, in Anerkennung seines bei der Leitung der Uebungen ihr gegenüber beobachteten tüchtigen Verfahrens, mit entschiedener Vorliebe und Vertrauen zugethan ist und daher, der überwiegendsten Mehrheit nach, gerne noch unter seinem Commando bleiben wird, sondern daß auch namentlich der Major und sämmtliche Hauptleute aller Compagnien, ohne Ausnahme, in einer eigenen Vorstellung die Deputation gebeten haben, die geeigneten Schritte zu thun, um ihn noch fernerhin im Interesse der Bürgerwehr in seiner Stellung als obersten Commandirenden zu erhalten.

Hiernach findet sich die Deputation zum Besten der für unsern Staat sehr wichtigen neuen Schöpfung zu dem Antrage veranlaßt:

> daß ihre hohen Committenten sich zu dem Beschlusse vereinigen wollen, mit der Wahl eines Obersten der Bürgerwehr in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bis auf Weiteres Anstand zu nehmen, und daher Herr Oberstlieutenant Reuter aufzufordern und zu beauftragen sei, das Commando über dieselbe in bisheriger Weise provisorisch fortzusetzen.

Eine bestimmte Zeitdauer für ein solches Provisorium festzusetzen, scheint übrigens der Deputation unter den vorwaltenden Umständen nicht angemessen, vielmehr erlaubt sie sich die Festsetzung vorzuschlagen, daß, sobald entweder der Senat oder die Bürgerschaft die Vornahme der Wahl eines Obersten nach Anleitung des Bürgerwehrgesetzes geeignet finden und beschließen sollte, der jetzt zu fassende Beschluß nicht hindern solle, dann zur Ausführung einer solchen Wahl zu schreiten.

Sollten ihre Vorschläge sich des Beifalls erfreuen, so würde die Deputation dann für jetzt nur noch die Wahl eines zweiten dem Commandeur untergeordneten Stabsoffiziers veranlassen, damit es in Verhinderungsfällen des Chefs an der nöthigen Vertretung im Commando nicht fehle, und erlaubt sich im Uebrigen ihre weiteren Anträge sich vorzubehalten.

Noch muß sich die Deputation bei dieser Veranlassung nachstehende Anträge gestatten:

Der jetzige Commandeur wurde nach dem genehmigten Vorschlage der Deputation ermächtigt, das ihm zur Einübung und Ausbildung der Mannschaften der Bürgerwehr geeignet scheinende Personal des Linienmilitairs zu verwenden; demzufolge ist, außer einem Offizier, die nöthige Zahl von Unteroffizieren des Bataillons als Instructoren benutzt und haben mehrere Monate hindurch sich diesem mühsamen und zeitraubenden Geschäfte willig und unverdrossen gewidmet. Es wird daher in der Billigkeit gegründet erscheinen, daß ihnen dafür eine angemessene Vergütung zugestanden werde.

Nach einem näheren Ueberschlage und in Berücksichtigung der Zeit, welche von den verschiedenen Personen länger oder kürzer darauf verwandt worden, auch nach Einholung eines Gutachtens des Commandeurs, werden dazu etwa 400 ℔ erforderlich sein, und geht deshalb der Antrag der Deputation dahin:

> ihr diese Summe durch Nachbewilligung auf den Budgets-Fonds der Kosten der Bürgerwehr zu angemessener Vertheilung zur Disposition stellen zu wollen.

Abgesehen davon kann sie schließlich nicht unterlassen, ihre Ansicht auszusprechen, daß Herr Oberstlieutenant Reuter für seine seit dem Herbste des vorigen Jahres, also seit länger als einem Jahre, mit der größten Bereitwilligkeit, und, wie oben erwähnt, mit dem besten Erfolge geleisteten angestrengten, die ganze Organisation umfassenden Dienstleistungen auf eine dankbare Anerkennung durch ein ihm vom Senate und der Bürgerschaft zu bewilligendes Ehrengeschenk gewiß den gerechtesten Anspruch hat.

Die Deputation will dabei nicht in Rechnung ziehen, daß, wenn nach dem anfänglichen Organisationsplane ein fremder Offizier von höherer Ausbildung herbeigerufen wäre, dieses bedeutende fortlaufende Kosten erweckt haben würde, welche bisjetzt erspart sind.

Sie erachtet aber, daß, wenn auch dieses nicht berücksichtigt wird, es jedenfalls die Ehre des Staats erheischen dürfte, diese bisher geleisteten tüchtigen und ersprießlichen Dienste in einer würdigen Weise zu belohnen, wobei sie aber in Hinsicht des Maßes sich näherer Vorschläge glaubt enthalten und dessen Bestimmung ihren hohen Committenten überlassen zu müssen.

Bremen am 17. October 1850.

J. H. A. Schumacher. **J. L. Ruyter.**